AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2003 Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2003

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Gebührentafel für die Benutzung des Kirch-Nr. 14* lichen Archivzentrums Berlin (Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung).

Vom 13. November 2002.

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin hat aufgrund der ihm durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Rat der Evangelischen Kirche der Union und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erteilten Ermächtigung am 13. November 2002 die folgende Gebührentafel als Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Archivgebührenordnung) vom 9. Oktober 2000 (ABI. EKD, S. 473) beschlossen. Sie tritt zum 1. Januar 2003 an die Stelle der bisherigen Gebührentafel vom 9. Oktober 2000 (ABI. EKD, S. 474).

Gebührentafel

ab 1. Januar 2003 1 Für die Benutzung von Archivgut in den Diensträumen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) 1.1 für private Zwecke je Benutzertag 5.00 Euro 1.2 für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzertag 25,00 Euro 1.3 für geschäftsmäßige Zwecke (Tätigkeit gegen Entgelt) je Benutzerkalenderwoche 100,00 Euro

Bei Inanspruchnahme des Archivs

2.1 für schriftliche Auskünfte und die Anfertigung von Regesten und Abschriften (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a und b) für die erste Viertelstunde 12,00 Euro für jede weitere angefangene Viertelstunde 9,00 Euro

2.2 für die Anfertigung von Übersetzungen und Gutachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 c) gemäß besonderer Vereinbarung je Stunde mindestens

3 Für die Ausstellung und Beglaubigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3):

3.1 Ausfertigung einer beglaubigten Urkunde 6,00 Euro

50,00 Euro

3.2 Beglaubigung einer Elektrokopie oder Abschrift 4,00 Euro

Bei Inanspruchnahme des Archivs für Versand von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) je Sendung 18,00 Euro Für das Recht der Wiedergabe oder Reproduktion von Archivgut (§ 3 Abs. 1 Nr. 5) 15,00 Euro bis 2.500,00 Euro im Regelfall

In besonderen Fällen können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.

Für die Anfertigung von Reproduktionen mit dem Lese-Druckgerät (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):

6.1 Bearbeitungspauschale je Auftrag 3,00 Euro

6.2 Elektrokopie in DIN A 4 oder DIN A 3 0,50 Euro

6.3 Elektrokopie in DIN A 4 oder DIN A 3 mit erhöhtem Zeitaufwand 0.70 Euro

Für die Anfertigung von Reproduktionen mit dem Digitalscanner bis Vorlagengröße 42 x 62 cm (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):

7.1 Bearbeitungspauschale je Auftrag 3,00 Euro

7.2 Aufnahme mit dem Digitalscanner 0,45 Euro

7.3 Ausgabe als Papierausdruck in DIN A 4 0,10 Euro

7.4 Ausgabe als Papierausdruck in DIN A 3 0,20 Euro

7.5 Ausgabe als Datei auf CD-ROM (bis 650 MB Gesamtumfang) je CD-ROM

2,50 Euro

7.6 Ausgabe als Datei und Versendung per E-Mail (bis 2 MB Gesamtumfang) je E-Mail

1.00 Euro

7.7 In besonderen Fällen (z. B. Vorlagen über 42 x 62 cm Vorlagengröße) können aus einer Vereinbarung höhere Gebühren gefordert werden.

8 Für die Anfertigung von Elektrokopien mit dem Lese-Druckgerät von bestimmten Verfilmungen durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6):

8.1 bis DIN A 4 0,20 Euro

8.2 bis DIN A 3 0,40 Euro

Für die Anfertigung von Elektrokopien von Bibliotheksgut mit dem Kopierer durch den Benutzer selber (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) 0.20 Euro

Berlin, den 13. November 2002

Der Kooperationsrat des Kirchlichen Archivzentrums Berlin

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 15* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 69/02. Vom 28. November 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Anstellungsträger im Bereich der Evangelischen Kirche der Union – Ost, die ihre privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt versichert haben.

§ 2

Pflichtbeiträge zur kirchlichen Altersversorgung

Die durch die Anstellungsträger für die versicherten Mitarbeiter an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse zu entrichtenden Pflichtbeiträge werden nach § 62 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt wie folgt festgelegt:

ab 1. Januar 2002	1 v. H.,
ab 1. Januar 2003	2 v. H.,
ab 1. Januar 2004	2 v. H.,
ab 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005	3 v. H.,
des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.	

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2002

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker Vorsitzender

Nr. 16* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02. Vom 28. November 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Änderung der Altersteilzeitordnung (ATZO)

Die Altersteilzeitordnung vom 17. September 1998 wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort »Jubiläumszuwendung« gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 - (3) Jubiläumszuwendungen sind jeweils in voller Höhe zu berücksichtigen.
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten »zustehenden Bezüge« die Worte »zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse« gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Hätte« ein Punkt eingefügt. Das Semikolon und die Worte »der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt« werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte »im Sinne des Absatzes 2 zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse« gestrichen.
- Die dem § 10 angefügte Protokollerklärung wird gestrichen

§ 2

20. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung:

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 64/02 vom 11. April 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 135 ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. § 15 Absatz 1 a erhält folgende Protokollnotiz:
 - »Protokollnotiz zu Absatz 1a:
 - (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für einzelne Mitarbeiter oder -gruppen bzw. für alle Mitarbeiter der Dienststelle kann nach Arbeitsanfall oder besonderen dienstlichen Gegebenheiten im Rahmen einer Gesamtjahresarbeitszeit schwanken. Zugrunde gelegt wird ausgehend von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden eine Gesamtjahresarbeitszeit von 2087 Stunden bei Vollbeschäftigung.
 - (2) Die Wochenarbeitszeit kann zwischen 30 und 45 (50) Stunden schwanken. Im Ausgleichszeitraum von 12 Monaten muss ein Durchschnitt von 40 Stunden erreicht werden. Bei Arbeitsbeginn während eines Ausgleichszeitraumes wird eine individuelle Jahresarbeitszeit anteilig zur Gesamtarbeitszeit bestimmt.
 - (3) Die Mitarbeiter erhalten entsprechend der regelmäßigen Wochenarbeitszeit gleichmäßig Bezüge.
 - (4) Hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltfortzahlung ohne Arbeitsleistung, befindet er sich in Erholungsurlaub (§§ 47–49 KAVO), in Arbeitsbefreiung oder Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage (§§ 15 a KAVO), werden acht Stunden Arbeitszeit gutgeschrieben.
 - (5) Am Ende des jährlichen Ausgleichszeitraumes oder des Arbeitsverhältnisses wird das Lohnkonto abgerechnet. Mehrarbeitsstunden, die bis dahin oder bis zum

Ablauf von drei Monaten nach Beginn des nächsten Abrechnungszeitraumes/wegen dienstlicher Erfordernisse/nicht abgebaut sind, werden mit einem Zuschlag von 25 v. H. ausgezahlt. Minderarbeitsstunden werden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen und nach Ablauf von drei Monaten von den Bezügen abgezogen. Soweit der Anspruch auf Urlaub nach § 3 BUrlG gewahrt bleibt, kann der Ausgleich von Minderarbeitsstunden unter Verrechnung mit dem Erholungsurlaubsanspruch (§§ 47 ff. KAVO) erfolgen. Bei Tod des Mitarbeiters werden Mehrarbeitsstunden an die Erben ausgezahlt.

(Alternative zu Satz 2: »Mehrarbeitsstunden, die aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der auf den Ausgleichszeitraum folgenden drei nächsten Monate abgebaut werden können, werden mit einem Zuschlag von 25 v. H. ausgezahlt.«)

Grundsätzlich ist eine solche Vereinbarung auch für Teilzeitbeschäftigte denkbar. Für eine solche wäre als Ausgangspunkt die vereinbarte, dem Beschäftigungsgrad entsprechende individuelle Wochenarbeitszeit zugrunde zu legen.«

- 2. Der Wortlaut des § 23 a Nr. 6 b) wird gestrichen.
- 3. § 29 erhält folgende zweite Protokollnotiz:
 - »Bei Anwendung des § 29 Abs. 9 ist immer die jeweilige Arbeitszeit als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.«
- 4. Der Wortlaut des § 29 a Satz 2 wird gestrichen.
- 5. Im Vergütungsgruppenplan wird in § 1 Allgemeiner Kirchlicher Vergütungsgruppenplan, dort 1. Vergütungsgruppenplan A, Einzelgruppenplan 1.2. Gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen bei den Fallgruppen 12. und 13. folgende Anmerkung angefügt:
 - »3. Hierzu z\u00e4hlen auch Referentinnen und Referenten in gr\u00f6\u00dferen landeskirchlichen Einrichtungen und \u00e4mtern.«

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2002

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker Vorsitzender

Nr. 17* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 71/02). Vom 28. November 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (Abl. EKD 1992 Seite 20):

Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden

8 1

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 23. November 2000 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 werden die Werte der Ausbildungsvergütungen wie folgt neu festgesetzt:

a) im ersten Ausbildungsjahr auf
 b) im zweiten Ausbildungsjahr auf
 c) im dritten Ausbildungsjahr auf
 d) im vierten Ausbildungsjahr auf
 565,- Euro,

(2) In § 2 werden in Absatz 1 der Betrag »222,61 DM« durch den Betrag »118,53 Euro« und in Absatz 2 die Beträge »57,14 DM« und »165,47 DM« durch die Beträge »30,43 Euro« und »88,10 Euro« ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilker Vorsitzender

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 18 Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 28. September 2002. (KABI. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 236)

Die 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat am 28. September 2002 eine Änderung der Geschäftsordnung der Synode beschlossen. Die Neufassung der Geschäftsordnung wird nachstehend veröffentlicht.

Hannover, den 10. Oktober 2002

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle – Behrens

Geschäftsordnung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 28. September 2002.

Auf Grund von § 6 Abs. 8 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gibt sich die Synode der Konföderation folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einberufung

(1) Die Synode wird zu ihrer ersten Tagung vom Vorsitzenden des Rates zu ihren weiteren Sitzungen vom Präsidium einberufen. Der Vorsitzende des Rates eröffnet und leitet die Sitzung bis zum Abschluss der Wahl des Präsidenten.

(2) Die Synode tagt in der Regel einmal im Jahr. Sie ist auf Verlangen von 12 Mitgliedern oder einer Kirche zu einem Termin binnen der nächsten zehn Wochen einzuberufen.

§ 2

Präsidium

- (1) Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden bilden das Präsidium. Die Synode wählt aus dem Präsidium einen Präsidenten und einen Stellvertreter. Scheidet ein Präsident aus seinem gliedkirchlichen Amt aus, so verliert er dadurch seinen Sitz in der Konföderationssynode, sein Nachfolger im gliedkirchlichen Amt rückt automatisch nach. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident der Konföderationssynode auf diesem Wege aus, so sind beide Ämter neu zu wählen. Sind beide vor einer möglichen Neuwahl ausgeschieden, so regeln die verbliebenen Präsidiumsmitglieder die Vertretung bis zur Neuwahl.
- (2) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Will er zur Sache sprechen, muss er den Vorsitz abgeben.
- (3) Der Präsident vertritt die Synode in der Öffentlichkeit. Er vermittelt den Verkehr der Synode mit anderen Stellen. Er kann an die Synode gerichtete Eingaben an die zuständigen Ausschüsse überweisen.
- (4) Der Präsident kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Geschäftsstelle der Konföderation mit der Erledigung von Aufgaben beauftragen.
- (5) Das Präsidium stellt zu Beginn einer Sitzung die Beschlussfähigkeit der Synode fest. Ihm obliegt das Führen der Rednerliste.

§ 3

Teilnehmer

- (1) Alle Synodalen haben das Recht und die Pflicht, an den Arbeiten und an allen Sitzungen teilzunehmen. In dringenden Fällen kann auf Antrag vom Präsidenten Urlaub erteilt werden.
- (2) Die Mitglieder des Rates, der Leiter der Geschäftsstelle sowie vom Rat beauftragte Angehörige der leitenden Kirchenbehörden, die von diesen vorgeschlagen sind, nehmen an den Verhandlungen der Synode teil.
- (3) Das Präsidium kann zur Tagung Sachverständige und Gäste einladen.

§ 4

Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, soweit sie nichts anderes beschließt.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird für die erste Tagung der Synode vom Rat, für die weiteren Sitzungen vom Präsidium aufgestellt und an die Synodalen und die Mitglieder des Rates verteilt. Die Synode berät in der Reihenfolge der Tagesordnung, soweit sie nicht anders beschließt.
- (2) Über die Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten und beschlossen werden, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt und nach Anhörung des Rates zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Synode zustimmen.

§ 6

Redeordnung

- (1) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Rednerliste. Die Mitglieder des Rates und der Leiter der Geschäftsstelle können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte stellen. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erlischt die restliche Rednerliste.
- (3) Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten nach der Debatte das Schlusswort.

§ 7

Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder und aus jeder Kirche mindestens ein Mitglied anwesend sind. Vor einer Abstimmung oder Wahl kann jeder Synodale die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Präsident die Sitzung unter Zurückstellung des Verhandlungsgegenstandes, zu dem die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde, fortsetzen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Synode ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja- und Neinstimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden in der Regel mit Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht und sind mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen als die doppelte Anzahl der zu Wählenden, so beschränkt sich vom 2. Wahlgang an die Wahl auf die doppelte Anzahl der zu Wählenden, und zwar auf die Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird die erforderliche Mehrheit auch im 3. Wahlgang nicht erreicht, ist die Wahl zu unterbrechen, um Gelegenheit zur Beratung und für modifizierte Vorschläge zu geben.
- (5) Auf Verlangen eines Synodalen wird geheim abgestimmt oder gewählt.

§ 8

Gesetzesentwürfe

- (1) Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Rat oder aus der Mitte der Synode eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Synode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn Synodalen oder, wenn die Zahl der Synodalen einer Kirche geringer ist, von sämtlichen Synodalen dieser Kirche. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen. Zu Entwürfen aus der Mitte der Synode ist die Stellungnahme des Rates einzuholen.
- (2) Der Präsident der Synode kann unaufschiebbare Rechtsetzungsvorhaben auch bereits vor Einbringung und allgemeiner Aussprache in der Synode den zuständigen Ausschüssen überweisen.
- (3) Entwürfe zu Kirchengesetzen bedürfen einer zweimaligen Beratung und Abstimmung.
- (4) Über jede selbständige Einzelbestimmung und die Abschnittsüberschriften wird der Reihenfolge nach, zuletzt

über die Einleitung und Überschrift, die Beratung eröffnet und geschlossen und hierauf abgestimmt. Die Synode kann beschließen, die Reihenfolge zu ändern, die Beratung über rnehrere Einzelbestimmungen zu verbinden oder Teile einer Einzelbestimmung und verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand zu trennen.

(5) Für die zweite Abstimmung ist auf Antrag Blockabstimmung zulässig.

§ 9

Haushalt

Die Feststellung der Haushaltspläne der Konföderation und ihrer Einrichtungen und die Beschlussfassung über Umlagen und deren Verteilungsmaßstab erfolgen nach den für Kirchengesetze geltenden Bestimmungen.

§ 10

Uranträge, sonstige Anträge

- (1) Uranträge sind die von Synodalen gestellten Anträge, die nicht die Änderung oder geschäftliche Behandlung einer Vorlage betreffen. Für die Anzahl der Unterschriften unter einen Urantrag gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Behandlung von Uranträgen gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Anträge zu einer Vorlage können von jedem Synodalen während der Besprechung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden. Werden sie nicht verteilt, müssen sie verlesen werden.

§ 11

Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Synode werden Niederschriften gefertigt.
- (2) In den Niederschriften ist die Anwesenheit der Mitglieder der Synode, des Rates sowie des Leiters der Geschäftsstelle, der vom Rat beauftragten Angehörigen der leitenden Kirchenbehörden und der Gäste namentlich festzustellen.
- (3) Die Niederschriften enthalten ferner die Tagesordnung, die Anträge und die Beschlüsse mit den Abstimmungs- und Wahlergebnissen sowie den wesentlichen Inhalt des Tagungsverlaufes.
- (4) Die Niederschriften werden von einem vom Präsidium bestellten Protokollführer gefertigt, vom Präsidenten genehmigt und allen Synodalen zugeschickt.

§ 12

Ausschüsse

- (1) Die Verhandlungen der Synode werden in der Regel durch Ausschussberatungen vorbereitet. Gesetze sind stets durch Ausschussberatungen vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse beraten die ihnen von der Synode und die ihnen vom Präsidenten überwiesenen Vorlagen und Anträge und die mit ihnen im Sachzusammenhang stehenden Fragen und berichten der Synode.
- (3) Die Synode bildet aus ihrer Mitte einen Rechtsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Ausschuss für Bildungs- und Medienangelegenheiten. Die Synode kann weitere Ausschüsse bilden oder den genannten Ausschüssen weitere Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter.

Die Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der gliedkirchlichen Synoden (§ 6 Abs. 1 des Konföderationsvertrages) sind geborene Mitglieder des Rechtsausschusses, die Vorsitzenden der Finanzausschüsse sind geborene Mitglieder des Finanzausschusses. Scheidet einer dieser Vorsitzenden aus seinem gliedkirchlichen Amt als Ausschussvorsitzender aus, so verliert er den Sitz in der Konföderationssynode und im Ausschuss; sein Nachfolger im gliedkirchlichen Amt rückt automatisch nach. War ein ausscheidender Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Rechts- oder Finanzausschusses, so sind der Vorsitzende und der Stellvertreter neu zu wählen. Die weiteren Mitglieder des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses sowie die Mitglieder des Ausschusses für Bildungs- und Medienangelegenheiten werden von der Synode gewählt.

- (4) An den Sitzungen der Ausschüsse können der Präsident, die Mitglieder des Rates, die Beauftragten des Rates für die einzelnen Ausschüsse und der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teilnehmen. Die Beauftragten und der Leiter der Geschäftsstelle müssen teilnehmen, wenn der Ausschuss es verlangt; bei Verhinderung ist ein Vertreter zu entsenden.
- (5) Die Mitglieder der Synode können als Zuhörer an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
- (6) Die Ausschüsse können von Fall zu Fall zu ihren Beratungen Sachverständige und Auskunftspersonen im Benehmen mit dem Leiter der Geschäftsstelle hinzuziehen. Entstehen dadurch Kosten, ist das Einvernehmen erforderlich
 - (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 13

Sonderregelung

Soweit die reformierte Kirche und die Landeskirche Schaumburg-Lippe die durch den Konföderationsvertrag begründeten Rechte und Pflichten nur eingeschränkt übernommen haben, werden sie und ihre Vertreter bei der Feststellung von Beschlussfähigkeit und Abstimmungsergebnissen, bei Initiativen zur Einberufung der Synode sowie bei Gesetzesinitiativen aus der Mitte der Synode nicht berücksichtigt.

Nr. 19 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände.

Vom 15. Oktober 2002. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 239)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 60, berichtigt S. 76), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einer Kirchengemeinde mit
 - a) bis zu 1.999 Kirchenmitgliedern 4 bis 8,
 - b) 2.000 bis 3.999 Kirchenmitgliedern 6 bis 10,
 - c) 4.000 und mehr Kirchenmitgliedern 8 bis 15.

Maßgeblich ist die Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände auf Grund der Gemeindegliederverzeichnisse von den für die Führung dieser Verzeichnisse zuständigen Stellen ermittelt wird.«

- b) In Absatz 2 werden die Worte »vor der Neubildung« ersetzt durch »vor der ersten Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste«.
- Absatz 5 wird gestrichen, der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- In § 18 wird die Angabe »Abs. 3« durch die Angabe »Abs. 2« ersetzt.
- 3. § 39 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 2« ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.
- 4. § 43 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Mit der Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchengemeinden werden in der Regel Kirchenmitglieder, die infolge der Organisationsmaßnahme ihre Mitgliedschaft im Kirchenvorstand ihrer bisherigen Kirchengemeinde verlieren, Mitglieder im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, zu der sie nach der Neugliederung gehören. Näheres ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelungen zu bestimmen; dabei können auch Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.
 - (2) Sobald die Organisationsmaßnahme in Kraft getreten ist, setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl eventuell noch zu wählender und zu berufender Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchstabe b bleibt unberührt. Welche Zahl der Kirchenmitglieder für die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher maßgeblich ist, ist in der Organisationsurkunde oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirchen sonst dafür zu treffenden Regelung zu bestimmen.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Errichtung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kapellengemeinden und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde.
 - (4) Bei der Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand

bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.«

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft
- in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 2003.
- In der Ev.-ref. Kirche (Synode Ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts im Kirchengesetz zu bereinigen. Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 ausgefertigt.

Hannover, den 15. Oktober 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. K äßmann Vorsitzende

Nr. 20 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung.

Vom 15. Oktober 2002. (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 240)

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
 - »(4) Die Mitglieder des Rechtshofs müssen in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Mitgliedern kirchlicher Organe wählbar sein.«
- 2. § 29 erhält folgenden Wortlaut:
 - »Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. Er bestimmt eine Frist, in der sich der Beklagte zur Klage äußern kann. Der Vorsitzende verfügt die Übersendung der Gegenäußerung des Beklagten an den Kläger.«
- An § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: »Für die Verpflichtungsklage gilt Satz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist.«

- 4. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Eines Vorverfahrens nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn
 - 1. dies eine kirchliche Rechtsvorschrift bestimmt, oder
 - der Abhilfebescheid oder der Bescheid nach Absatz 7 erstmalig eine Beschwerde enthält.«

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2002 in Kraft.

(2) Die Geschäftsstelle wird ermächtigt, Unstimmigkeiten des Wortlauts in der Rechtshofordnung zu bereinigen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 28. September 2002 ausgefertigt.

Hannover, den 15. Oktober 2002

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Käßmann Vorsitzende

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 21 Ordnung zum Tragen einer hellen Amtstracht und der Stola auf schwarzem Talar in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Vom 15. Oktober 2002. (GVBl. S. 209)

Gemäß § 47 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz erlässt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Ordnung über das Tragen einer hellen Amtstracht und der Stola auf schwarzem Talar in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden:

§ 1

- (1) Als äußeres Zeichen ihrer Beauftragung tragen Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, wenn sie im Gottesdienst oder bei kirchlichen Amtshandlungen tätig werden, die in der Evangelischen Landeskirche in Baden eingeführte Amtstracht.
- (2) Die eingeführte Amtstracht bei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der knöchellange schwarze Talar mit Beffchen, wozu außerhalb geschlossener Räume ein Barett getragen werden kann.
- (3) Bei Gottesdiensten in agendarisch nicht festgelegter Form kann auf das Tragen der Amtstracht verzichtet werden.

§ 2

- (1) Die Landessynode hat mit Beschluss vom 20. April 2002 (Verhandlungen der Landessynode S. 113) daneben auch eine helle Amtstracht in Gottesdiensten mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten zugelassen.
- (2) Die helle Amtstracht besteht aus einer naturweißen (Mantel-)Albe mit farbiger Stola in den liturgischen Farben nach dem Kirchenjahr.
- (3) Die farbige Stola kann nach dem in Absatz 1 genannten Beschluss der Landessynode in Gottesdiensten mit Taufe oder Abendmahl sowie bei Christusfesten zum schwarzen Talar getragen werden.

§ 3

Bei der Stola ist darauf zu achten, dass sie wie die Paramente an Altar und Kanzel die jeweilige liturgische Farbe des Kirchenjahres klar und deutlich zeigt sowie in der Gestaltung zum Talar mit Beffchen passt. Regenbogenfarbige Stolen und bunte Schals treffen nicht den Bezug zum Kirchenjahr.

§ 4

Die Beschaffung der hellen Amtstracht bzw. einer Stola obliegt der jeweiligen Pfarrerin bzw. dem jeweiligen Pfarrer.

§ 5

- (1) Soll in einer Gemeinde von der Möglichkeit des Tragens einer hellen Amtstracht oder der Stola auf schwarzem Talar Gebrauch gemacht werden, so ist dies vom Ältestenkreis zu beschließen. Dem Evangelischen Oberkirchenrat ist entsprechend Mitteilung zu machen.
- (2) Vor der Einführung einer hellen Amtstracht oder der Stola mit schwarzem Talar ist die Gemeinde entsprechend vorzubereiten. Hierzu können auch die Hinweise und Erläuterungen aus den Verhandlungen der Landessynode zum Beschluss vom 20. April 2002 dienen.

8 6

Bei Vertretungsdiensten ist in der Regel die in dieser Gemeinde eingeführte Amtstracht zu tragen. Die Liturginnen und Liturgen sind jedoch nicht verpflichtet, die helle Amtstracht oder eine Stola zu tragen.

§ 7

- (1) Wirken mehrere Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in einem Gottesdienst zusammen, ist die vorherige Absprache über eine einheitliche Amtstracht erforderlich. In Zweifelsfällen ist die schwarze Amtstracht ohne Stola zu tragen.
- (2) Absatz 1 findet auch Anwendung bei ökumenischen Gottesdiensten, an denen mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden mitwirken.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrern wird empfohlen, bei ökumenischen Trauungen die schwarze Amtstracht ohne Stola zu tragen.

§ 8

§§ 1 bis 7 gelten sinngemäß für Pfarrerinnen und Pfarrer in übergemeindlichen Diensten, sofern die zuständigen Gremien einen entsprechenden Beschluss (§ 5) gefasst haben.

8 9

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 4. Juli 1989 (GVBl. S. 161) außer Kraft.

Karlsruhe, den 15. Oktober 2002

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. N ü c h t e r n (Oberkirchenrat)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 22 Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen.

Vom 9. Dezember 2002. (ABI. 2003 S. 9)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABI. S. 29, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2002 (KABI. S. 216), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Inhaltsübersicht wird Kapitel III Nr. 9 wie folgt neu gefasst:
 - »9. Ruhensvorschriften
 - Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen oder Versorgungsbezügen § 66
 - b) Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung und mit Versorgungsbezügen aus Parlamentsmitgliedschaft § 67
 - zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten §§ 68–69 b«.
- In § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort »Dienstaltersstufen« durch das Wort »Stufen« ersetzt.
- 3. § 37 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

»(3) Die Versorgung wird unbeschadet der in §§ 68 und 69 getroffenen Sonderregelungen in der Weise gewährt, dass von dem gemäß §§ 42 ff. errechneten Ruhegehalt die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern oder einem anderen Dienstherrn gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes die gesamten Beitragsleistungen erbracht wurden, in voller Höhe abgesetzt werden. Dabei werden auch die im Wege des Rentensplittings unter Ehegatten gemäß § 120 a bis c des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches auf den Ehegatten übertragenen Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern oder ein anderer Dienstherr gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, in voller Höhe abge-

Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt. Ruht eine Rente wegen der Höhe des eigenen Einkommens gemäß § 97 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, so

wird die Rente im vollen Umfang, also ohne die aus der Ruhensregelung sich ergebende Minderung, angerechnet.«

- 4. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»Das Ruhegehalt beträgt 7,175 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch insgesamt nur bis zum Erreichen von höchstens 71,75 vom Hundert. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsechzig umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert für jedes Jahr, um das nach § 1 Versorgungsberechtigte

- vor Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, nach Art. 104 a Satz 1
 Halbsatz Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt werden,
- vor Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, nach Art. 104 a Satz 1 1. Halbsatz Pfarrergesetz in den Ruhestand versetzt werden,
- vor Ablauf des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, oder
- vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt werden,

nach Maßgabe der für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.«

- 5. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird das Wort »Dienstaltersstufe« durch das Wort »Stufe« ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »zwei« durch das Wort »drei« ersetzt.
 - Nach § 42 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 - »(5) Ist ein Pfarrer aus einer besonders hervorgehobenen Pfarrstelle nach § 7, einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion (§ 8) oder aus einer hervorgehobenen allgemeinkirchlichen Aufgabe (§ 12) in den Ruhestand getreten, und hat er die Dienstbezüge dieses Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens drei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes.«

»(6) Abs. 5 gilt nicht, wenn der Pfarrer vor Ablauf der Frist infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten ist «

- In der Überschrift des § 43 wird das Wort »Wohnungsgeldes« durch das Wort »Familienzuschlages« ersetzt.
- 7. In § 44 Abs. 5 werden die Wörter »einem Drittel« durch die Wörter »zwei Dritteln« ersetzt.
- In § 49 Abs. 2 Buchstabe c werden die Wörter »weniger als drei Monate« durch die Wörter »nicht mindestens ein Jahr« ersetzt.
- 9. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »sechzig« durch die Zahl »55« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

»In den Fällen einer zuzuordnenden Kindererziehungszeit bestimmt sich das Witwengeld nach den für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen.«

10. In § 63 Abs. 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

»Dies gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen und das Kind einer Beamtin, das durch deren Dienstunfall während der Schwangerschaft unmittelbar geschädigt wurde, entsprechend.«

11. § 66 wird wie folgt gefasst:

»§ 66

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen oder Versorgungsbezügen

- (1) Bei Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen oder Versorgungsbezügen gelten die §§ 53, 54 und 56 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift auch der kirchliche Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Bayerns ist. Dem kirchlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht die Tätigkeit im Dienst eines Arbeitgebers gleich, wenn dieser von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Beiträge, Zuschüsse oder andere Zuwendungen erhält.
- (2) Wendet der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen nicht an, so wird § 54 Beamtenversorgungsgesetz derart angewendet, dass der kirchliche Versorgungsbezug entsprechend gekürzt wird.«
- 12. § 66 a bis c und § 67 bis 67 c werden aufgehoben.
- 13. Die bisherigen §§ 66 d und 67 d werden zu § 67 und wie folgt gefasst:

»§ 67

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenentschädigung und mit Versorgungsbezügen aus Mitgliedschaft in Parlamenten

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, so ruhen die Versorgungsbezüge zu 50 vom Hun-

- dert, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Mitgliedschaft in diesen gesetzgebenden Körperschaften.
- (2) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag um 50 vom Hundert des Betrages, um den die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz und die Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft in diesen gesetzgebenden Körperschaften die Abgeordnetenentschädigungen übersteigen, jedoch höchstens in Höhe der kirchlichen Versorgungsbezüge.
- (3) Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden bei Leistungen nach § 37 Abs. 2 Satz 2; § 35 a Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.«
- 14. § 89 b wird wie folgt neu gefasst:

»§ 89 b

Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1786)

- (1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2003 eingetreten sind, sind § 39 Abs. 3 und § 44 Abs. 5 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfängers.
- (2) Für am 1. Januar 2003 vorhandene Pfarrer, die bis zum 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, gilt Folgendes:
- § 39 Abs. 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Minderung des Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestands (vom Hundert)	Höchstsatz der Gesamtminde- rung des Ruhe- gehalts (vom Hundert)
1,8	3,6
2,4	7,2
3,0	10,8
	Ruhegehalts für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestands (vom Hundert) 1,8 2,4

§ 44 Abs. 5 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteln
vor dem 1. 1. 2004	5
vor dem 1. 1. 2005	6
vor dem 1. 1. 2006	7

- (3) Auf am 1. Januar 2003 vorhandene Pfarrer, die vor dem 27. November 1952 geboren und am 27. November 2002 schwer behindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind sowie nach Art. 104 a Satz 1, 2. Halbsatz PfG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 39 Abs. 3 nicht anzuwenden.
- (4) Für am 1. Januar 2003 vorhandene Pfarrer, die nach dem 27. November 2002 schwer behindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden und nach § 104 a Satz 1, 2. Halbsatz Pfarrerge-

setz in den Ruhestand versetzt werden, ist § 39 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 63. Lebensjahres

- a) die Vollendung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind,
- b) die Vollendung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1945 geboren sind;

sind sie vor dem 1. Januar 1943 geboren, ist § 39 Abs. 3 nicht anzuwenden.«

15. Nach § 89 b werden folgende §§ 89 c und 89 d eingefügt:

»8 89 c

Übergangsregelungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBI I S. 3926)

- (1) Die Rechtsverhältnisse der am 1. Januar 2003 vorhandenen Ruhestandspfarrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger regeln sich nach dem bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Recht mit folgender Maßgabe: Die Absätze 3 und 4 dieser Bestimmung sind anzuwenden.
- (2) Auf Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2002 eintreten, ist § 39 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist mit dem In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst nicht mehr anzuwenden.
- (3) Ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst werden die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur siebten allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 39 Abs. 4 ermittelt ist.

(4) In Versorgungsfällen, die vor der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Pfarrer im aktiven Dienst eingetreten sind, wird der den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Ruhegehaltssatz mit dem In-Kraft-Treten und vor dem Vollzug der achten allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt; § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Der nach Satz 1 verminderte Ruhegehaltssatz gilt als neu festgesetzt. Er ist ab dem Tag der achten allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(5) § 49 Abs. 2 Buchstabe c ist in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde. § 50 Abs. 1 Satz 1 ist in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2003 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 1. Januar 1963 geboren wurde. Im Übrigen gilt Absatz 1 für künftige Hinterbliebene eines vor dem 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsempfängers entsprechend.

§ 89 d

Übergangsregelung für § 42 Abs. 5 und 6

Für Pfarrer, denen vor dem 1. Januar 2006 ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen worden ist, findet § 42 Abs. 5 und 6 keine Anwendung.«

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABI S. 48, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. April 2002 (KABI S. 217), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - »(2) Das Ruhegehalt beträgt 7,175 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zurückgelegen Dienstjahr um 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, jedoch insgesamt nur bis zum Erreichen von höchstens 71,75 vom Hundert. Bei Anwendung des § 14 a Beamtenversorgungsgesetz tritt an die Stelle des siebzehnten Lebensjahres das einundzwanzigste Lebensjahr.«
- 2. In § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - »Satz 1 gilt auch für die Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Wege des Rentensplittings unter Ehegatten gemäß § 120 a bis c des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches auf einen Ehepartner übertragen wurden.«
- 3. Die Überschrift zu Kapitel II. Ruhensregelungen Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - »a) Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen«.
- 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - »(1) Bei einem Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen gilt § 53 Beamtenversorgungsgesetz entsprechend.«
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.
 - d) Im bisherigen Abs. 4 wird die Angabe »§ 66 d« durch die Angabe »§ 67« ersetzt.
- In § 10 Abs. 4 wird die Angabe »§ 67 d« durch die Angabe »§ 67« ersetzt.
- 6. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen, Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und diesen den Erfordernissen der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern anzupassen.

München, 9. Dezember 2002

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 23 Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (Pfarrverwaltergesetz – PfVwG).

Vom 9. Dezember 2002. (ABI. 2003, S. 13)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz neu beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I Einleitende Vorschriften

§ 1

Gegenstand des Gesetzes

Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und trifft Regelungen zur Ausbildung, zum Vorbereitungsdienst und zum Probedienst

Abschnitt II

Ausbildung und Vorbereitungsdienst 1. Ausbildungsabschnitt

§ 2

Ausbildung, Prüfung

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen für den Dienst als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen werden in der Regel an der Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ausgebildet.
- (2) Die Ausbildung dauert vier Jahre und schließt mit der Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (1. theologische Prüfung) ab; der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle kann hinsichtlich der Dauer Ausnahmen zulassen. Das erste Ausbildungsjahr gilt als Probejahr. Über die Fortführung der Ausbildung entscheidet der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.
- (3) Der Landeskirchenrat erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung; der Ausbildungsgang kann auch für den Einzelfall festgelegt werden.
- (4) Für die Dauer der Ausbildung kann bei Bedürftigkeit auf Antrag eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden, wenn die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Näheres regelt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle. Die für die Studienförderung mit Bundesmitteln geltenden Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit

anderweitig Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe zusteht, wird sie auf eine etwaige Förderung nach diesem Gesetz angerechnet.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Landeskirchenrat kann auf Antrag zur Ausbildung als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterin Bewerber und Bewerberinnen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zulassen, die
- 1. bereit sind, in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu treten,
- erwarten lassen, dass sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen werden und ein Leben führen, das sich an der Botschaft des Evangeliums ausrichtet.
- mindestens sechsundzwanzig Jahre alt sind, aber das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- frei von k\u00f6rperlichen und psychischen Sch\u00e4den sind, die sie an der Aus\u00fcbung des Dienstes wesentlich hindern,
- einen mindestens dem mittleren Schulabschluss entsprechenden Abschluss der Schulbildung nachweisen können,
- nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einem entsprechenden Ausbildungsgang sich in ihrem Beruf bewährt haben,
- Gemeindebewährung und eine besondere Bindung an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern nachweisen und
- nach Teilhabe an einem Auswahlverfahren durch eine Auswahlkommission für die Ausbildung empfohlen werden
 - (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen
- 1. Geburtsurkunde,
- 2. Tauf- und Konfirmationszeugnis,
- 3. gegebenenfalls Heirats- und Trauurkunde,
- 4. Staatsangehörigkeitsnachweis,
- 5. Führungszeugnis,
- 6. Amts- oder Vertrauensärztliches Gesundheitszeugnis,
- 7. Schulzeugnisse,
- 8. Ausbildungsnachweise und Berufszeugnisse,
- ein handgeschriebener Lebenslauf, der insbesondere auch zur Ausbildungs- und Berufsmotivation Auskunft gibt, und
- 10. die Anschrift von zwei Referenzgebern oder Referenzgeberinnen, die über die kirchliche Haltung und Mitarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin Auskunft geben können.
- (3) Der Landeskirchenrat kann in besonderen Fällen von den Erfordernissen des Absatz 1 Nrn. 1 und 3 Ausnahmen zulassen. Für Bewerber und Bewerberinnen, die auf Antrag anderer Landeskirchen nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren gem. Abs. 1 Nr. 8 auf Empfehlung der Auswahlkommission durch den Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle zur gastweisen Ausbildung zugelassen werden können, bestimmen die jeweiligen Landeskirchen die Zulassungsvoraussetzungen.
- (4) Das Auswahlverfahren wird durch eine Auswahlkommission durchgeführt. Näheres bestimmt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

2. Vorbereitungsdienst

§ 4

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst soll die Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen in die Praxis des Dienstes einführen und sie zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben ihres künftigen Berufes befähigen. Ausbildungsziele und Erfordernisse des Diensteinsatzes sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (2) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes entspricht in der Regel der des Vorbereitungsdienstes der Vikare und Vikarinnen. § 5 VorbDG gilt entsprechend. Er schließt mit der praxisbezogenen Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (2. Theologische Prüfung) ab. Pfarrverwaltern und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst können aufgrund ihrer bisher erworbenen beruflichen Abschlüsse Ausbildungsteile erlassen werden; die entsprechenden Prüfungsfächer in der Anstellungsprüfung entfallen. Eine Regelung hinsichtlich der zu erlassenden Prüfungsfächer wird zu Beginn des Vorbereitungsdienstes getroffen.
- (3) Der Landeskirchenrat erlässt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (4) Durch die Übernahme als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterin im Vorbereitungsdienst wird ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern begründet. Die Dienstbezeichnung lautet »Pfarrverwalter im Vorbereitungsdienst« bzw. »Pfarrverwalterin im Vorbereitungsdienst«.
- (5) § 5, § 6 Abs. 4 und Abs. 5 sowie §§ 7 bis 13 VorbDG finden entsprechende Anwendung.
- (6) Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst, denen Aufgaben der Vertretung einer Pfarrstelle übertragen werden, unterstehen für diesen Dienst der unmittelbaren Dienstaufsicht des Dekans oder der Dekanin. Das Dienstzeugnis wird auch im Benehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin erstellt. Ein Beschäftigungsauftrag kann erteilt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bewerber und Bewerberinnen können vom Landeskirchenrat auf Antrag als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (1. Theologische Prüfung) bestanden haben, die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen für den Dienst mitbringen und sie
- 1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind,
- erwarten lassen, dass sie den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen werden und ein Leben führen, das sich an der Botschaft des Evangeliums ausrichtet,
- das fünfundvierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- frei von k\u00f6rperlichen und psychischen Sch\u00e4den sind, die sie an der Aus\u00fcbung des Dienstes wesentlich hindern.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen kann der Landeskirchenrat auf Antrag auch dann in den Vorbereitungsdienst aufnehmen, wenn sie die persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und sie
- 1. die unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen,

- eine missionarische, volksmissionarische, diakonische oder eine gleichwertige theologisch-p\u00e4dagogische Ausbildung von mindestens drei Jahren mit Erfolg durchlaufen haben.
- sich in einer dieser Ausbildung entsprechenden mindestens zehnjährigen Tätigkeit bewährt haben,
- die unter Nr. 3 genannte T\u00e4tigkeit \u00fcberwiegend auf den kirchlichen Handlungsfeldern und im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geleistet haben,
- 5. nach erfolgreicher Teilnahme an einem Auswahlverfahren auf Empfehlung der Auswahlkommission durch den Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmten Stelle zugelassen worden sind und anschließend ein Studienjahr erfolgreich durchlaufen haben. Das Studienjahr findet in der Regel an der Augustana-Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern statt. Das Auswahlverfahren wird vor einer Auswahlkommission abgelegt.

Für das gem. Abs. 2 Nr. 5 dem Vorbereitungsdienst vorgehende Studienjahr kann auf Antrag eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf Zulassung zum Studienjahr an der Augustana-Hochschule sind jeweils die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen beizufügen. Soweit die Unterlagen bereits vorliegen, sind diese erforderlichenfalls durch die Antragsteller oder die Antragstellerin zu aktualisieren. Dies gilt insbesondere für das Gesundheitszeugnis.
- (4) Näheres regelt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst besteht nicht. In besonderen Fällen können von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 4 Ausnahmen zugelassen werden.

Abschnitt III

Vorschriften über das Dienstverhältnis auf Probe und auf Lebenszeit

1. Probedienst

§ 6

Probedienst

- (1) Der Probedienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst führen die Dienstbezeichnung »Pfarrverwalter« oder »Pfarrverwalterin« mit dem Zusatz »zur Anstellung« (»z. A.«).
- (2) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den Dienst als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden. Der Probedienst dauert in der Regel drei Jahre. Er kann in besonderen Fällen um höchstens ein Jahr verkürzt bzw. um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
- (3) § 11, § 13 Abs. 1, Abs. 3 bis 6, Art. 13 a bis 13 c, § 14, Art. 14 a bis 14 c, § 15, Art. 15 a, §§ 16 bis 19, Art. 19 a und Art. 19 b PfG finden entsprechend Anwendung, sofern in diesem Kirchengesetz nichts anderes geregelt ist.

§ 7

Berufung in das Probedienstverhältnis

(1) Bewerber und Bewerberinnen können als Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Probedienst aufgenommen und auf ihren Antrag hin ordiniert werden, wenn sie die Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen bestanden haben, die sonstigen persönlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und

- 1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind,
- erwarten lassen, dass sie den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen werden, und
- frei von k\u00f6rperlichen und psychischen Sch\u00e4den sind, die sie an der Aus\u00fcbung des Dienstes wesentlich hindern.
- (2) Ausnahmsweise können als Pfarrverwalter bzw. als Pfarrverwalterinnen in den Probedienst auch Bewerber oder Bewerberinnen aufgenommen werden, die eine der Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen vergleichbare Prüfung abgelegt haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen. § 13 Abs. 2 PfG findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Bewerber oder Bewerberinnen sollen zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Der Antrag auf Ordination soll baldmöglichst gestellt werden. Die Berufung in das Dienstverhältnis eines Pfarrverwalters oder einer Pfarrverwalterin auf Probe setzt voraus, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 PfG abgegeben hat. Kann die Ordination aus unabweisbaren Gründen erst später vollzogen werden, erhält der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin auf Probe durch den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine vorläufige Beauftragung.
- (4) Näheres regelt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 8

Verleihung der Bewerbungsfähigkeit

- (1) Nach erfolgreich abgeleistetem Probedienst kann dem ordinierten Pfarrverwalter auf Probe bzw. der ordinierten Pfarrverwalterin auf Probe die Bewerbungsfähigkeit verliehen werden.
- (2) Art. 13 c Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 und Abs. 3, § 21 Abs. 2 und Abs. 3 PfG finden entsprechend Anwendung.

3. Dienstverhältnis auf Lebenszeit

§ 9

Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter und als Pfarrverwalterin

- (1) In das Dienstverhältnis als Pfarrverwalter bzw. Pfarrverwalterin kann berufen werden, wer die Bewerbungsfähigkeit als Pfarrverwalter bzw. als Pfarrverwalterin erworben hat, ordiniert ist und den Probedienst erfolgreich abgeleistet hat.
- (2) Der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin erhält über die Berufung eine Urkunde. Die Berufung wird zu dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt rechtswirksam. Der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin führt die Dienstbezeichnung »Pfarrer (sem.)« bzw. »Pfarrerin (sem.)«.
- (3) Durch die Berufung zum Pfarrverwalter bzw. zur Pfarrverwalterin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit gegründet.

§ 10

Einsatz des Pfarrverwalters und der Pfarrverwalterin

- (1) Pfarrverwalter und Pfarrverwalterin werden unter Berücksichtigung ihres Berufs- und Ausbildungsweges in gemeindlichen und übergemeindlichen Diensten eingesetzt. Ihnen kann die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben übertragen werden.
- (2) Ist mit der Pfarrstelle die Führung eines Pfarramtes verbunden, hat der Pfarrverwalter bzw. die Pfarrverwalterin die Rechte und Pflichten eines Pfarramtsvorstandes. Er bzw. sie ist gesetzlicher Vertreter bzw. gesetzliche Vertreterin einer bei der Pfarrstelle bestehenden Pfründestiftung.

§ 11

Voraussetzungen für die Übernahme in den Dienst des Pfarrers und der Pfarrerin

- (1) Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen mit besonderer theologischer Befähigung, die sich nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit in einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren besonders bewährt haben, werden auf Antrag vom Landeskirchenamt zu einem Kolloquium zugelassen und nach bestandenem Kolloquium in das Dienstverhältnis eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin übernommen.
 - (2) Näheres regelt der Landeskirchenrat.

4. Sonstiges

§ 12

Entsprechend geltende Bestimmungen

Für das Dienstverhältnis des Pfarrverwalters bzw. der Pfarrverwalterin gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes entsprechend, soweit sich nicht aus diesem Kirchengesetz etwas anderes ergibt. Dies gilt auch für die sonstigen für Pfarrer und Pfarrerinnen geltenden Bestimmungen.

§ 13

Verordnungen, Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Ausführungsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat oder eine von diesem bestimmte Stelle.

§ 14

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1986 (KABI S. 129, ber. S. 153) außer Kraft. Die Neuregelung findet auch auf die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens im Dienst befindlichen Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen Anwendung. Dies gilt auch für die Regelungen zur Ausbildung, zum Vorbereitungs- und zum Probedienst. Hinsichtlich der Aufnahmeund Zulassungsvoraussetzungen gilt das am Tag der Zulassung bzw. Aufnahme geltende Gesetz. Übergangsregelungen können durch den Landeskirchenrat getroffen werden.

M ü n c h e n, den 9. Dezember 2002

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 24 Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen (Kirchliches Stiftungsgesetz – KirchlStG).

Vom 9. Dezember 2002. (KABI 2003, S. 16)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für kirchliche Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern haben.
- (2) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen, die mit Zustimmung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern nach staatlichem Stiftungsrecht als rechtsfähige kirchliche Stiftungen genehmigt oder anerkannt worden sind, und die Pfründestiftungen.
- (3) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für die ortskirchlichen Stiftungen, die gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verwaltet und vertreten werden.

§ 2

Stifterwille; Recht auf Bestand

- (1) Die Achtung vor dem Stifterwillen ist oberste Richtschnur bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes.
- (2) Kirchliche Stiftungen haben ein Recht auf ihren Bestand und ihren Namen.

§ 3

Errichtung kirchlicher Stiftungen

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch das Stiftungsgeschäft oder den Stiftungsakt und die staatliche Genehmigung als kirchliche Stiftung des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechts. Die staatliche Genehmigung erfolgt entweder auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Diese erteilt auch die Zustimmung zur Ergänzung der Satzung, zu Lebzeiten im Einvernehmen mit dem Stifter bzw. der Stifterin.
- (2) Hat eine kirchliche Stiftung die Rechtsfähigkeit erlangt, wird ihre Entstehung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bekannt gemacht. Die Bekanntmachung umfasst folgende Angaben:
- 1. Name der Stiftung,
- 2. Rechtsform und Art,
- 3. Sitz,
- 4. Zweck,
- 5. Organe der Stiftung,
- 6. Vertretungsberechtigung,
- 7. Namen der stiftenden Personen,
- 8. Zeitpunkt der Entstehung und
- 9. Anschrift der Stiftungsverwaltung.

Auf Antrag einer stiftenden Person ist auf die Angabe des Namens zu verzichten. Aus wichtigem Grund kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

§ 4

Stiftungssatzung

(1) Jede kirchliche Stiftung muss eine Satzung haben, die durch den Stiftungsakt oder das Stiftungsgeschäft bestimmt wird. Die Satzung hat Bestimmungen über Name, Rechts-

- form und Art, Sitz, Zweck, Vermögen und Organe der Stiftung sowie über die Verwendung des Ertrags des Stiftungsvermögens zu enthalten. Bei kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit ist ferner die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen festzulegen.
- (2) Die Änderung oder Neufassung der Satzung einer kirchlichen Stiftung bedarf der Genehmigung durch die zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Sind Satzungen alter kirchlicher Stiftungen verloren gegangen oder haben schriftliche Satzungen nicht bestanden, so müssen die zuständigen Organe der Stiftung eine Satzung aufstellen. Hierbei ist der Stifterwille unter möglichster Berücksichtigung der ursprünglichen Übung zugrunde zu legen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Evangelisch-Lutherische Pfründestiftungen, die vor 1955 errichtet wurden und bei denen eine Stiftungssatzung nicht verfügbar ist, bedürfen keiner Satzungserneuerung. Das Nähere regelt eine Verordnung.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Für kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts gilt § 86 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die kirchlichen Behörden stehen hierbei den öffentlichen Behörden gleich.
- (2) Auf die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Satzung ein anderes ergibt. Außerdem gilt für sie § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Mitglieder beschließender Organe einer kirchlichen Stiftung bürgerlichen Rechts müssen mit mindestens der Hälfte der Stimmen einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören. Mitglieder beschließender Organe einer kirchlichen Stiftung öffentlichen Rechts müssen zu mindestens drei Vierteln der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören und mindestens die Hälfte der Mitglieder muss Mitglied in einem Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft sein.
- (4) Die Regelungen des landesrechtlichen Pfründenrechts bleiben unberührt.
- (5) Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen oder diese nicht handlungsfähig sind und nicht nach § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verfahren ist, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde in dringenden Fällen die notwendigen Mitglieder bis zur Behebung des Mangels bestellen.

§ 6

Verantwortlichkeit der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und effizienten Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet. Ihnen obliegt insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und die Rechnungslegung.
- (2) Organmitglieder, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Dies gilt unabhängig davon, welches Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und den einzelnen Organmitgliedern besteht. Sind für den Schaden mehrere Organmitglieder nebeneinander verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7

Verwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung hat aufgrund von Gesetz, Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die nachhaltige Erreichung des Stiftungszwecks sicherzustellen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderen Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Nr. 2 sind veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke wieder Grundstücke zu beschaffen
- (4) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und die nicht zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen sind entsprechend dem Stiftungszweck zeitnah zu verwenden. Soweit Mittel vorübergehend nicht für den Stiftungszweck verwendet werden können, sind sie den Rücklagen zuzuführen. Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen, um dieses in seinem Wert zu erhalten, bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Umwandlung und Aufhebung

Kirchliche Stiftungen können nur nach Maßgabe der Art. 15 bis 17 Bayerisches Stiftungsgesetz und im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde umgewandelt und aufgehoben werden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landeskirchenrat. Er kann Aufgaben der Stiftungsaufsicht auf das Landeskirchenamt oder nachgeordnete kirchliche Dienststellen übertragen. Die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und nur an die staatlichen und kirchlichen Gesetze gebunden.
- (3) Die Stiftungsaufsicht achtet darauf, dass die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie in Übereinstimmung mit den staatlichen und kirchlichen Gesetzen und der Stiftungssatzung errichtet und verwaltet werden. Sie überwacht die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausstattung der kirchlichen Stiftung, überprüft insbesondere die Verwaltung und Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung seines Ertrags und etwaiger Zuwendungen.

§ 10

Sinn der Stiftungsaufsicht

Die kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörden sollen kirchliche Stiftungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken.

§ 11

Rechte der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, sich über alle Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen

- zu unterrichten, an Sitzungen ihrer Organe teilzunehmen und Protokolle einzusehen. Sie kann insbesondere Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Stiftungen besichtigen, die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei größerem Umfang auf Kosten der Stiftung prüfen lassen sowie Berichte, Protokolle und Akten einfordern.
- (2) Der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Beanstandungspflicht gegenüber rechts- und satzungswidrigen Beschlüssen; Ersatzvornahme

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann rechtsund satzungswidriges Verhalten, Beschlüsse und Entscheidungen der Stiftungsorgane beanstanden. Rechtswidrig sind auch solche Beschlüsse, die einem Gewohnheitsrecht oder einem Herkommen, das die kirchliche Stiftung zu beachten hat, widersprechen. Sie kann die Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen sowie die Vornahme oder das Unterlassen entsprechender Maßnahmen verlangen.
- (2) Kommt eine kirchliche Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen an Stelle der Stiftung verfügen und vollziehen. Die Kosten hat die Stiftung zu tragen.

§ 13

Maßnahmen gegen Mitglieder der Stiftungsorgane

- (1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten verletzt oder ist es zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Entfernung dieses Mitglieds und die Bestellung eines neuen verlangen. Sie kann gleichzeitig oder später dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen und einen vorläufigen Vertreter bestellen, sofern nicht § 29 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden ist.
- (2) Kommt die kirchliche Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so kann diese die Entfernung des Mitglieds verfügen und ein anderes an seiner Stelle berufen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist befugt, im Namen der Stiftung den Anspruch auf Schadensersatz gegen Mitglieder der Stiftungsorgane nach § 6 gerichtlich geltend zu machen, sofern dies nicht binnen angemessener Frist durch das zuständige Organ der Stiftung selbst geschieht
- (4) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf kirchliche Stiftungen, deren Verwaltung von einer kirchlichen Behörde geführt wird.

§ 14

Verbot von In-sich-Geschäften

(1) Das zur Vertretung der kirchlichen Stiftung allgemein zuständige Organ kann Rechtsgeschäfte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat für solche Rechtsgeschäfte jeweils einen besonderen Vertreter zu bestellen.

- (2) In-sich-Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 liegen insbesondere vor, wenn zwischen der Pfründestiftung und dem Pfründeinhaber Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. In diesem Falle wird die Pfründestiftung durch den Pfründestiftungsverband vertreten.
- (3) Das zur Vertretung allgemein zuständige Organ kann von den Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 durch die Stiftungssatzung allgemein oder für den Einzelfall befreit werden.

§ 15

Voranschlag für das Geschäftsjahr

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die kirchliche Stiftung einen Voranschlag auf, der die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben bildet. Der Voranschlag muss in Einnahmen und Ausgaben abgeglichen sein.
- (2) Der Voranschlag ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Einsicht vorzulegen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für kirchliche Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Voranschlags für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Voranschlags verzichten.
- (4) Für die Pfründestiftungen entfällt die Aufstellung eines Voranschlags und das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr (Rechnungsjahr).

§ 16

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Die Stiftungsorgane haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen. Die Buchführungsart können sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wählen.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und, sofern die kirchliche Stiftung die Protokolle der Sitzungen ihrer Organe nicht zeitnah der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde übersendet, ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Diese hat die Rechnung zu prüfen und zu verbescheiden. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn aufgrund vorausgegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Rechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen.
- (3) Wird eine kirchliche Stiftung durch Stellen der kirchlichen Rechnungsprüfung, einen Prüfungsverband, Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft, so muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Mittelverwendung erstrecken. In diesem Fall verbescheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichts, wobei sie von einer eigenen Rechnungsprüfung absehen kann.
- (4) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass eine kirchliche Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks und zur Siegelführung befugte Personen oder Ge-

sellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Die Kosten sind von der Stiftung zu tragen. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, so gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann die in Absatz 3 genannten, nichtkirchlichen Einrichtungen mit der Übernahme von Prüfungen betrauen, wenn sie von einer eigenen Prüfung absehen will und die Kosten trägt.

§ 17

Ansammlung des Ertrags des Stiftungsvermögens

Ist das Vermögen einer kirchlichen Stiftung so erheblich geschwächt, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Ertrag des Stiftungsvermögens ganz oder teilweise so lange anzusammeln ist, bis die Stiftung wieder leistungsfähig geworden ist.

§ 18

Genehmigungs- und anzeigepflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen:
- 1. Name die Annahme von Zustiftungen, die mit einer Last verknüpft sind, welche nachhaltig den Wert der Stiftung übersteigt, oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als die Hauptstiftung dienen;
- Name die Abweichung von den Vorschriften des § 7 Abs. 3;
- Name der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Eigentum oder beschränkt dinglichen Rechten an Grundstücken oder Verfügungen über ein Reichnis, sofern diese den Wert von 10 v. H. des zuletzt ausgewiesenen Vermögens übersteigen;
- 4. Name die Veräußerung oder wesentliche Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, besonders Archive und Registraturen sowie Teile von solchen:
- Name die Anstellung von Mitarbeitenden, sofern fortdauernde oder wiederkehrende Leistungen oder sonstige bleibende Lasten, insbesondere Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohnverpflichtungen damit verbunden sind;
- Name die Errichtung oder Übernahme von Erwerbsunternehmungen oder die erhebliche Beteiligung an solchen.

Die Regelungen des Satzes 1 über Veräußerungen und sonstige Verfügungen gelten auch für die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

- (2) Der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde sind rechtzeitig vor dem Eingehen einer vertraglichen Verpflichtung anzuzeigen:
- Name die Aufnahme eines Darlehens, sofern es nicht zur Schuldentilgung dient oder das Darlehen zur Bestreitung von im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben erforderlich ist und innerhalb des gleichen Geschäftsjahres aus laufenden Einnahmen wieder getilgt wird, ferner der Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben;
- Name Rechtsgeschäfte, die mit einem Gesamtkostenaufwand von mehr als 20 v. H. oder bei jährlich wiederkeh-

renden Leistungen von mehr als 10 v. H. der Erträge aus der Verwaltung des Stiftungsvermögens verbunden sind; das gilt nicht für Vermögensumschichtungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung;

 Name Rechtsgeschäfte, an denen ein Mitglied eines Stiftungsorgans oder eine im Dienst der Stiftung stehende Person beteiligt ist, sofern diese nicht für eine durch sie vertretene Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen deren satzungsgemäßer Aufgaben handelt.

Erhebt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats Einwendungen, können die nach Satz 1 angezeigten Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die Frist um bis zu zwei Monate verlängert werden.

- (3) Für die in Absatz 1 Nrn. 3 und 5 und Absatz 2 Nrn. 1 und 2 aufgeführten Rechtsgeschäfte kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung erteilt werden.
- (4) Für den Evangelisch-Lutherischen Pfründestiftungsverband und die von ihm verwalteten Pfründestiftungen sowie die Evangelische Schulstiftung in Bayern können Ausnahmen und abweichende Regelungen in einer Verordnung getroffen werden.

§ 19

Stiftungsverzeichnis

- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde führt ein Stiftungsverzeichnis aller bestehenden kirchlichen Stiftungen. Das vom Evangelisch-Lutherischen Pfründestiftungsverband in Bayern geführte Verzeichnis der ihm als Mitglieder zugeordneten Pfründestiftungen (Art. 1 Abs. 2 Pfründestiftungsverbandsgesetz) gilt als Teil dieses Stiftungsverzeichnisses.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind die Angaben nach § 3 Abs. 2, die Mitglieder der Organe der Stiftung und, soweit bekannt, das Entstehungsjahr sowie gegebenenfalls das Datum der Aufhebung einzutragen. Jede Änderung der einzutragenden Tatsachen ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Nichtrechtsfähige Stiftungen

(1) Die Regelungen der §§ 2, 4, 6 bis 8 und 15 bis 19 gelten entsprechend für kirchliche Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen das Stiftungsvermögen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder durch Verfügung von Todes wegen einem Treuhänder mit der schuld-

rechtlichen Verpflichtung, die stiftungsmäßigen Leistungen zu erfüllen, übertragen ist.

(2) Sofern die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung von einer unter Aufsicht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden juristischen Person verwaltet wird, erstreckt sich die Rechtsaufsicht über diese auch auf die Erfüllung des Stifterwillens. § 9 Abs. 3 und die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 21

Kosten

Amtshandlungen für kirchliche Stiftungen sind kostenfrei, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht zulässig (§ 9 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz).

§ 23

Ausführungsverordnung

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses eine Ausführungsverordnung zu diesem Kirchengesetz.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die nachwirkende Verpflichtung des § 4 des Gesetzes vom 14. September 1936 (KABI. S. 141) über die Stärkung des Pfründevermögens, dass die Erträge aus den Aufstockungskapitalien der Nutznießung durch den Pfründeinhaber entzogen und stets dem Kapital zuzuschlagen sind, wird zum 1. Januar 2003 außer Kraft gesetzt.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die kirchlichen Stiftungen vom 31. März 1955 (KABI. S. 36), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. Dezember 1984 (KABI. S. 350), außer Kraft.

München, 9. Dezember 2002

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 25 Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 12. November 2002. (KABI, S. 179)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossene Konfirmationsagende »Konfirmation – Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union« wird in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zum 1. Advent 2002 (1. Dezember 2002) eingeführt. Sie tritt an die Stelle des Abschnitts »Die Konfirmation« im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft. Berlin, den 12. November 2002

Anneliese Kaminski

Präses

Nr. 26 Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) vom 20. November 1993.

Vom 15. November 2002. (KABl. S. 179)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen im MVG-Anwendungsgesetz

Das Kirchengesetz über die Geltung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-Anwendungsgesetz – MVG-AnwG) vom 20. November 1993 (KABI. S. 251), geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 15. November 1997 (KABI. S. 216) und geändert durch das zweite Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes vom 14. November 1998 (KABI. 1999 S. 29), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - »(1) Die Dienststellen der landeskirchlichen Ämter, Einrichtungen, Stiftungen und Werke, die nicht zu den Dienststellen der Absätze 2, 3 oder 7 S. 1 gehören, bilden eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Die Kosten der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 trägt die Landeskirche für alle beteiligten Dienststellen. Soweit Mitglieder der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung nach Satz 1 für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Gemeinsamen Mitarbeitervertretung freigestellt werden müssen, hat die Landeskirche der Dienststelle, in der das freizustellende Mitglied beschäftigt ist, die dieser entstehenden Kosten für die Vertretungs- oder sonstige Aushilfskraft zu ersetzen.«

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Der Kirchliche Rechnungshof gilt als eigenständige Dienststelle und wird an der Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß Absatz 1 nicht beteiligt.«
- c) Absatz 4 entfällt.
- d) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
 - »(7) Die Evangelischen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung gelten als eigene Dienststellen. Die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung gilt als landeskirchliche Einrichtung im Sinne des Absatzes 1.«
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:
 - »Auf landeskirchlicher Ebene werden Gesamtmitarbeitervertretungen nur im Bereich des Evangelischen Religionsunterrichts und für die Evangelischen Schulen gemäß § 6 gebildet. Dies gilt auch dann, wenn neben der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Absatz 1 auf landeskirchlicher Ebene weitere Mitarbeitervertretungen außerhalb der Bereiche, die in Satz 1 genannt sind, bestehen.«
- In § 14 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten »landeskirchlichen Gesamtmitarbeitervertretung« die Worte »oder der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Absatz 1« eingefügt.
- 4. In § 14 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »Gesamtmitarbeitervertretung für die sonstigen landeskirchlichen Dienststellen einschließlich des Konsistoriums« durch die Worte »Gemeinsamen Mitarbeitervertretung gemäß § 2 Absatz 1« ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. B e r l i n, den 15. November 2002

> Anneliese Kaminski Präses

Lippische Landeskirche

Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 zur Übernahme des »Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976«.

Vom 28. Mai 2002. (Ges. u. VOBl. Bd. 12, S. 318)

Die 32. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2002 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

- (1) Dem ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG.) vom 8. November 2001 (Anlage)* wird zugestimmt.
- (2) Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 232) erhält folgende Fassung:

* hier nicht abgedruckt.

»Dem Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976 (Amtsblatt der EKD 1976 Seite 389) wird in der Fassung des ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001 zugestimmt.«

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Das Kirchengesetz vom 28. Mai 2002 tritt mit seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Es ist bekannt zu machen, nachdem das erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 8. November 2001 im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt gegeben und damit in Kraft getreten ist.

Detmold, den 5. Juni 2002

Der Landeskirchenrat

Gerrit Noltensmeier Dr. Arno Schilberg
- Landessuperintendent - Jur. Kirchenrat -

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 28 Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Benutzungsordnung).

Vom 20. August 2002. (ABl. S. 62)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Pommersche Evangelische Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise, sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).
- (2) Diese Ordnung gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieser Ordnung beschlossen haben.

\$ 2

Kirchliches Archivgut

- (1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die
- bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängen entstanden sind,
- von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
- 3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.
- (3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.
 - (4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

§ 3

Schutzfristen

- (1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

- (3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.
- (4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 4 nicht entgegensteht.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- (6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind.

Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn
- die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
- die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
- 3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.
- (8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 4 nicht entgegensteht.
- (9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.
- (10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.
- (11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist die leitende kirchliche Verwaltungsbehörde oder die von ihr beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist die leitende kirchliche Verwaltungsbehörde.

8 4

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung des kirchlichen Archivgutes erfolgt im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen.
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
- Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
- 2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
- 4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
- durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- 6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.
- (3) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde bei der leitenden kirchlichen Verwaltungsbehörde zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist die leitende kirchliche Verwaltungsbehörde.

§ 5

Benutzungsantrag

- (1) Die Benutzung von kirchlichem Archivgut ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und ggf. ihres Auftraggebers, Angaben zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.
- (2) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß den archivgesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.
- (3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.
- (4) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

8 6

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des jeweiligen Archivs oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

- (2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie kann auf das laufende Jahr begrenzt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Entgelte nicht entrichtet werden. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn Schutzfristen oder zwingende Hindernisse entgegenstehen und eine Ausnahmegenehmigung insoweit nicht erteilt worden ist.

§ 7

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- 3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

§ 8

Benutzung und Reproduktion

- (1) Kirchliches Archivgut wird im Regelfall im Original oder als Reproduktion zur Einsichtnahme im Archiv vorgelegt. Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Vorlage der Originale. Zum Schutz des kirchlichen Archivgutes oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das jeweilige Archiv im Einzelfall.
- (2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Mittel der Archive hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind.
- (3) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Das jeweilige Archiv entscheidet, in welchem Umfang Reproduktionen angefertigt werden.
- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben. Dem jeweiligen Archiv steht ein Rückforderungsrecht nach Gebrauch der Reproduktionen zu.

§ 9

Benutzung von kirchlichem Archivgut

- (1) Eine Benutzung erfolgt nur unter Aufsicht.
- (2) Vor der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Überkleidung, Taschen und Ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Während der Benutzung von kirchlichem Archivgut sind Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Kirchliches Archivgut ist mit Bestellzetteln zu bestellen, soweit solche vorhanden sind. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

- (4) Kirchliches Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, im kirchlichen Archivgut Stellen anzustreichen, zu unterstreichen oder Worte auszustreichen sowie Randbemerkungen oder sonstige Eintragungen vorzunehmen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die aufsichtsführende Person sofort zu unterrichten.
- (5) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zulässt, den benutzenden Personen zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.
- (6) Die Leitungen der Archive können bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, kirchliches Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung ist das ausgehändigte kirchliche Archivgut der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das kirchliche Archivgut weiter bereitgehalten werden.
- (8) Weitere Einzelheiten zur Benutzung können durch die Leitung des jeweiligen Archivs verbindlich festgelegt werden und sind durch Aushang bekannt zu machen.

§ 10

Ausleihe von kirchlichem Archivgut

- (1) Auf die Ausleihe von Archivgut besteht grundsätzlich kein Anspruch. Die Ausleihe ist in der Regel abzulehnen, wenn die Benutzung von Archivalien vor Ort zumutbar ist, oder das Archivgut Benutzungsbeschränkungen unterliegt, wegen des hohen Wertes, des Ordnungs- und Erhaltungszustandes, des Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist, häufig benutzt wird, oder noch nicht abschließend verzeichnet ist.
- (2) Kirchliches Archivgut kann auf begründeten schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der Leitung des jeweiligen Archivs zur dienstlichen Benutzung oder zur Benutzung durch Dritte in einem hauptamtlich verwalteten Archiv sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, ausgeliehen werden. Die Zustimmung zur Ausleihe kann mit Bedingungen, Befristungen und Auflagen versehen werden.

- (3) Im Fall der archivischen oder dienstlichen Benutzung des Archivgutes muss der Antrag die Verpflichtung der übernehmenden Stelle zur rechtzeitigen Rücksendung, zur sicheren Verwahrung und zur Einhaltung und Durchsetzung der archivgesetzlichen Bestimmungen enthalten.
- (4) Über die Ausleihe zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit ist ein gesonderter schriftlicher Leihvertrag abzuschließen, der der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf. Die Versendung erfolgt auf Kosten des Entleihers gegen Empfangsbestätigung. Die Sendung ist vom Entleiher für die gesamte Ausleihzeit entsprechend ihrem Wert, mindestens aber mit 500,— EUR zu versichern.
- (5) Das ausgeliehene Archivgut kann aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückgefordert werden.

§ 11

Benutzung von Bibliotheksgut

Für die Benutzung von historischen Bibliotheksbeständen gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß.

8 12

Belegexemplar

Die Benutzenden sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfasst oder erstellt worden ist, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

§ 13

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. März 1994 (ABl. S. 76 ff.) außer Kraft. Das Konsistorium kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Ordnung erlassen.

Greifswald, 20. August 2002

Harder

Konsistorialpräsident

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 29 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 14. November 2002. (KABl. S. 334)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABI. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 40.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 177 wird neu gefasst:

»Artikel 177

- (1) ¹Die heilige Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.
- (2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.«
- 2. Artikel 178 wird neu gefasst:

»Artikel 178

¹Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. ²Die Taufvorbereitung richtet sich nach dem Alter des Täuflings:

- a) Wird für Säuglinge oder Kleinkinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern, wo es möglich ist auch mit den Patinnen und Paten, ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe.
- Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- c) Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.
- d) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.«
- 3. Artikel 179 wird neu gefasst:

»Artikel 179

- (1) ¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. ²Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.
- (2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.
- (3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.«
- 4. Artikel 180 wird neu gefasst:

»Artikel 180

- (1) ¹Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. ²In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.
- (2) ¹Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ²Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ³Das Nähere regelt die Taufordnung.
- (3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.
- (4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.
- (5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.«
- 5. Artikel 181 wird neu gefasst:

»Artikel 181

(1) Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen

Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

- (2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,
- a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
- b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen.
- (3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.«
- 6. Artikel 182 wird neu gefasst:

»Artikel 182

¹Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«

7. Artikel 183 wird neu gefasst:

»Artikel 183

- (1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.
- (2) Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.
- (3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.«

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 30 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 14. November 2002. (KABl. S. 335)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABI. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 41.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABI. 2002 S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

»¹Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen. ²Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.«

1a. Artikel 9 Absatz 1 wird neu gefasst:

»Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.«

2. Artikel 36 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefasst:

»²Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. ³Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.«

- In Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »möglichst« gestrichen.
- In Artikel 97 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort »Obliegenheiten« durch das Wort »Verantwortung« und das Wort »erfüllen« durch das Wort »wahrnehmen« ersetzt.
- In Artikel 108 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »möglichst« gestrichen.
- In Artikel 124 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »möglichst« gestrichen.
- In Artikel 126 Absatz 3 wird das Wort »möglichst« gestrichen.
- 8. In Artikel 130 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort »Obliegenheiten« durch das Wort »Verantwortung« und das Wort »erfüllen« durch das Wort »wahrnehmen« ersetzt; vor dem Wort »gemäß« wird das Wort »und« eingefügt.
- 9. In Artikel 147 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »möglichst« gestrichen.
- In Artikel 153 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort »Zurüstung« durch die Worte »geistliche Vorbereitung« ersetzt.
- In Artikel 155 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »möglichst« gestrichen.
- 11. In Artikel 169 Absatz 3 werden die Worte »ein kirchliches Opfer« durch die Worte »eine Kollekte« ersetzt.
- 12. Artikel 174 wird neu gefasst:

»Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt, die Teilnahme am Gottesdienst gefördert und die Würde der Sonn- und Feiertage geschützt werden.«

13. Artikel 188 Absatz 2 wird neu gefasst:

»Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.«

- 14. Artikel 189 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird neu gefasst:
 - »Die Ordinierten sind durch ihr Amt zum Dienst der Beichte berufen «
 - b) In Satz 2 werden die Worte »das nichtordinierte« durch die Worte »ein nichtordiniertes« ersetzt.
- 15. Artikel 190 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte Ȇbung der kirchlichen Zucht« durch die Worte »geschwisterliche Zurechtweisung« ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird neu gefasst:
 - »⁴Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn durch Wort oder Tat verächtlich macht oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Religionsoder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.«
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird neu gefasst:
 - »²Verlegt das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen.«
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte »zu der Kirchenzuchtmaßnahme« durch die Worte »der Maßnahme« ersetzt.
- 16. In der Überschrift vor dem Artikel 203 »V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend« werden die Worte »ihrer konfirmierten« durch das Wort »der« ersetzt.
- 17. Artikel 203 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird neu gefasst:
 - » Der Dienst der Gemeinde an der Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen sowie durch offene Angebote.«
 - b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort »Lebensgemeinschaften« durch das Wort »Gruppen« ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte »in das« durch das Wort »am« und das Wort »einordnen« durch das Wort »beteiligen« ersetzt.
- 18. Artikel 229 Absatz 2 wird neu gefasst:

»Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Gemeindearbeit in allen ihren Bereichen einschließlich der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.«

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann Winterhoff

Nr. 31 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 14. November 2002. (KABl. S. 336)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABI. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABI. 2002 S. 335) wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Das N\u00e4here wird durch Kirchengesetz geregelt.«
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.«

- 2. Artikel 14 Abs. 3 wird gestrichen.
- 3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte »mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer« durch die Worte »in der Regel mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer« ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. B i e l e f e l d , 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Damke

Nr. 32 Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 14. November 2002. (KABl. S. 337)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Biblisch-theologische Grundlegung

1. Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde ge-

boten und verheißen: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende« (Matth. 28, 18–20).

II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. ³Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. ⁴Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. ⁵Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).

⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.

III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²»Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe« (Eph. 4,4 und 5).

Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende

Ordnung

erlassen.

1. ¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreeinigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

2. 'Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.

⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.

⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern

⁸In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.

3. ¹Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ²Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.

³Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht wer-

den. ⁵Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.

⁶Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.

⁷Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

⁹Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. ¹¹Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.

¹²Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.

¹⁴Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.

4. ¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. ²Die unter Gottes Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.

 ${}^7\!\text{Die}$ Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.

5. 'Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.

³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.

6. ¹Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.

²Das Patenamt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.

³Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.

⁴Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. ⁵Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.

⁶In der Regel werden für die Taufe eines Kindes zwei Patinnen oder Paten bestellt. ⁷In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

⁸Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. ⁹Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ¹⁰Mitglieder von Sekten, z. B. Neuapostolische Kirche, Mormonen (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage), Zeugen Jehovas (Wachtturm-Gesellschaft), Christengemeinschaft u. a., können nicht als Patinnen oder Paten zugelassen werden.*

¹¹Wenn die Eltern nicht in der Lage sind geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. ¹²Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.

¹³Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

¹⁴Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

¹⁵Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

7. ¹Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

³Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,

- a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist.
- b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen.

⁴Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.

⁵Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.

- 8. ¹Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- 9. ¹Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

²Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. ³Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

⁴Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

^{*} Nichtamtliche Anmerkung: Eine ausführliche Beschreibung von Sekten und Sondergemeinschaften findet sich im »Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen«, Hg. Horst Reller, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Gütersloh 2000.

Artikel II In-Kraft-Treten

- 1. Dieses Kirchengestz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.
- 2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABI. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABI. 1970 S. 217), außer Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 33 Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 14. November 2002. (KABl. S. 339)

Die Landessynode hat aufgrund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 9. Juni 2002 beschlossene Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt:

§ 2

¹Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Liturgien für die Konfirmation, einschließlich der Konfirmation Erwachsener, werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

²Die Liturgien für die Konfirmation treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der »Ordnung

der Konfirmation für die Evangelische Kirche von Westfalen« der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Konfirmationsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 34 Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.

Vom 27. November 2002. (KABl. S. 346)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 14. November 2002 folgenden Beschluss gefasst:

»Dem 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 8. November 2001 wird zugestimmt. Die Zustimmung wird wirksam mit dem In-Kraft-Treten des 43. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.«

Bielefeld, 27.11.2002

Das Landeskirchenamt

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 35 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes.

Vom 28. November 2002. (ABl. S. 164)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderungen

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (ABI. 59 S. 314) wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht wird nach § 43 folgende Angabe eingefügt:
 - »Einreichung elektronischer Dokumente 43 a«
- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - »(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.«

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- In § 33 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 - »Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.«
- 4. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

»§ 43 a

Einreichung elektronischer Dokumente

(1) Soweit für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Parteien sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

- (2) Der Oberkirchenrat bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei dem Verwaltungsgericht eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Verfahren beschränkt werden.
- (3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Verwaltungsgerichts es aufgezeichnet hat.«
- In § 60 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

»Sind die Gerichtsakten zur Ersetzung der Urschrift auf einen Bild- oder anderen Datenträger übertragen worden, gilt § 299 a der Zivilprozessordnung entsprechend.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Stuttgart, den 2. Dezember 2002

Dr. Gerhard Maier

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Auslandsdienst

Die Pfarrstelle der zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Venezuela gehörenden deutschsprachigen Gemeinde St. Michael in

Caracas/Venezuela

ist zum 1. Oktober 2003 für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- ihren/seinen Dienst in Verkündigung und Seelsorge in der Gemeinde gern und mit Überzeugung tut;
- Freude am Umgang mit Kindern und Jugendlichen wie auch an der Betreuung alter und hilfloser Menschen hat;
- Menschen in vielfältigen Arbeits- und Gemeindekreisen ansprechen und motivieren kann;
- zur Zusammenarbeit mit den Kollegen, mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und mit dem Kirchenvor-

stand fähig und bereit ist sowie den wachsenden Zusammenschluss mit der spanischsprachigen Schwestergemeinde begleitet und fördert;

 dem Land und seinen besonderen sozialen Problemen gegenüber aufgeschlossen ist, besonders im Engagement bei den vielfältigen diakonischen und sozialen Projekten der Gemeinde.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover Tel. (05 11) 27 96-2 27/2 28 Fax (05 11) 27 96-7 17

E-Mail: amerika@ekd.de

Ende der Bewerbungsfrist: 20. März 2003

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A.	Evar	ngelische Kirche in Deutschland		Nr. 24	Kirchengesetz über die kirchlichen Stif-	
Nr.	14*	Gebührentafel für die Benutzung des Kirchlichen Archivzentrums Berlin (Anlage zu § 3 Absatz 2 der Archivgebührenordnung). Vom 13. November 2002	29		tungen. (Kirchliches Stiftungsgesetz – KirchlStG). Vom 9. Dezember 2002. (KABI. 2003, S. 16)	42
_	_				in Berlin-Brandenburg	
В.		mmenschlüsse von Gliedkirchen Evangelischen Kirche in Deutschland Evangelische Kirche der Union		Nr. 25	Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 12. No-	
Nr	15*	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 69/02.			vember 2002. (KABI. S. 179)	45
111.	13	Vom 28. November 2002.	30	Nr. 26	Drittes Kirchengesetz zur Änderung des	
Nr.	16*	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 70/02. Vom 28. November 2002.	30		Kirchengesetzes über die Geltung des Mit- arbeitervertretungsgesetzes der Evangeli- schen Kirche in Deutschland vom 6. No-	
Nr.	17*	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 71/02. Vom 28. November 2002.	31		vember 1992 in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (MVG-AnwG) vom	
		Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			20. November 1993. Vom 15. November 2002. (KABI. S. 179)	46
Nr.	18	Geschäftsordnung der Synode der Konföde-			Lippische Landeskirche	
		ration evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 28. September 2002. (KABl. d. Evluth. Landeskirche Hannovers S. 236).	31	Nr. 27	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 zur Übernahme des »Kirchengesetzes über die Kir-	
Nr.	19	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände. Vom 15. Oktober 2002. (KABl. d. Evluth. Landeskirche Hannovers S. 239)	33		chenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1976«. Vom 28. Mai 2002. (Ges. u. VOBl. Bd. 12, S. 318)	16
Nr.	20	Kirchengesetz der Konföderation evangeli-				40
		scher Kirchen in Niedersachsen zur Anderung der Rechtshofordnung. Vom 15. Oktober 2002. (KABI. d. Evluth. Landeskirche Hannovers S. 240)	34	Nr. 28	Pommersche Evangelische Kirche Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der Pommerschen Evangelischen Kirche (Benutzungsordnung). Vom 20. August 2002. (ABI. S. 62)	47
C.	Aus	den Gliedkirchen				4/
		Evangelische Landeskirche in Baden		NI 20	Evangelische Kirche von Westfalen	
Nr.	21	Ordnung zum Tragen einer hellen Amtstracht und der Stola auf schwarzem Talar in Gottesdiensten der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 15. Oktober 2002.		Nr. 29	41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. November 2002. (KABI. S. 334)	49
		(GVBl. S. 209)	35	Nr. 30	42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von	
		Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern			Westfalen. Vom 14. November 2002. (KABI. S. 335)	50
Nr.	22	Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kir- chenbeamten und Kirchenbeamtinnen. Vom 9. Dezember 2002. (ABI. 2003 S. 9)	36	Nr. 31	43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. November 2002. (KABI. S. 336)	
Nr.	23	Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen (Pfarrverwaltergesetz – PfVwG). Vom 9. Dezember 2002. (ABI. 2003 S. 13)		Nr. 32	Kirchengesetz über die Verwaltung des Sa- kraments der heiligen Taufe in der Evange- lischen Kirche von Westfalen. Vom 14. No- vember 2002. (KABI. S. 337)	

Nr.	33	Kirchengesetz über die Einführung der Konfirmationsagende (Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II) in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 14. November 2002. (KABI. S. 339)	54
Nr.	34	Zustimmung zum 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Vom 27. November 2002. (KABI. S. 346)	54
		Evangelische Landeskirche in Württemberg	
Nr.	35	Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes. Vom 28. November 2002. (ABI. S. 164)	54
D.	Mitte	eilungen aus der Ökumene	
Е.		cliche Gesetze, Anordnungen und Cheidungen	
F.	Mitte	eilungen	
		Auslandsdienst	55

EKD Verlag Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover